

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
Per E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Mai 2013
Mag. Zimmerer

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden;
GZ: BMG-92250/0100-II/A/2/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Die Einführung eines Registers für nichtärztliche Gesundheitsberufe zielt laut gegenständlichem Gesetzesentwurf auf mehr Transparenz für Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen sowie für Dienstgeber von Beschäftigten im Bereich nichtärztlicher Gesundheitsberufe. Ebenso soll die Bedarfsplanung und somit die Sicherstellung von Gesundheits- und Pflegeleistungen durch ein Berufsregister erleichtert und die Möglichkeit einer laufenden Qualitätskontrolle geschaffen werden.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist es eine **zentrale Bedingung**, dass bei Schaffung eines Gesundheitsberuferegisteres eine **unabhängige Institution mit der Führung dieses Registers betraut wird**. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Führung des Gesundheitsberuferegisters durch die Bundesarbeitskammer vorgesehen, was von der Industriellenvereinigung **abgelehnt** wird. Aufgabe der Bundesarbeitskammer ist die Vertretung und Förderung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die in einem Gesundheitsberuferegister geführten nichtärztlichen Gesundheitsberufe werden teilweise unselbständig und teilweise selbständig ausgeübt. Die Führung des Gesundheitsberuferegisters durch eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist im Lichte der notwendigen Gleichbehandlung aller selbständig wie unselbständig tätigen Angehörigen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe abzulehnen.

Weiters widerspricht die in § 4 Abs 4 GBRegG vorgesehene Übertragung der Führung des Gesundheitsberuferegisters von der Bundesarbeitskammer an die Arbeiterkammern dem Ziel ein einheitliches Register einzurichten und eine einheitliche Verwaltungspraxis zu garantieren.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu den §§ 13 bis 15 GBRegG:

Für Angelegenheiten der Qualitätssicherung bei der Registrierung der Gesundheitsberufe ist im gegenständlichen Gesetzesentwurf die Einrichtung eines Registrierungsbeirates vorgesehen. Die Aufgaben des Registrierungsbeirates umfassen gemäß § 14 GBRegG die Beratung und Empfehlung über grundsätzliche Fragen der Qualitätssicherung in der Registrierung sowie der Registerführung, die einhellige Befürwortung der geplanten Nichtregistrierung, der Versagung der Reregistrierung oder der Versagung einer beantragten Datenänderung im Gesundheitsberuferegister, die Beratung hinsichtlich der Steigerung der Akzeptanz und der generellen Ausrichtung der Registrierung, die Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen für die Reregistrierung gemäß § 19 GBRegG und die Empfehlung über die Weiterentwicklung der Registrierung, insbesondere Aufnahme weiterer Gesundheitsberufe in das Gesundheitsberuferegister. Der rechtliche Gehalt der vom Registrierungsbeirat ausgesprochenen Empfehlungen erscheint unklar. Es ist dem gegenständlichen Gesetzesentwurf weder die Verbindlichkeit der Empfehlungen und Beratungen des Registrierungsbeirates zu entnehmen, noch wann die Bundesarbeitskammer diese einholen muss. Lediglich die Versagung der Eintragung durch die Bundesarbeitskammer hat gemäß § 17 GBRegG erst nach einhelliger Befürwortung des Registrierungsbeirates zu erfolgen.

Die Bundesarbeitskammer ist laut Entwurf nicht nur mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters betraut, sondern ist zudem auch Mitglied im Registrierungsbeirat und gleichzeitig Geschäftsstelle des Registrierungsbeirates. Diese Konzentration der Wahrnehmung der zentralen Aufgaben nach dem GBRegG bei der Bundesarbeitskammer wird von der Industriellenvereinigung abgelehnt. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Registrierungsbeirates ist zudem kritisch anzumerken, dass mit je einem Mitglied der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zwei Interessenvertretungen der Arbeitnehmer einem Mitglied seitens der Wirtschaftskammer Österreich gegenüber stehen, sodass die notwendige Ausgewogenheit des Gremiums fraglich erscheint.

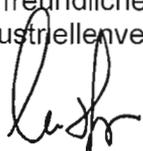
Zu § 25 GBRegG:

§ 25 Abs 2 des Entwurfes sieht bei den vom GBRegG erfassten nichtärztlichen Gesundheitsberufen die Möglichkeit vor, von der Vorlage der Nachweise gemäß §16 Abs 2 Z 5 bis 7 GBRegG (Nachweise der Vertrauenswürdigkeit, der gesundheitlichen Eignung und der Kenntnisse der deutschen Sprache) abzusehen – dies jedoch nur bei Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, was gegenüber der selbständigen Berufsausübung nicht nachvollziehbar erscheint.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär


Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales